



SEIT  
1949

**SCHUSTER**  
VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

## **Anforderungen an den Explosionsschutz nach der Betriebs-sicherheitsverordnung**

Explosionen sind zwar nicht die häufigsten Ursachen von Arbeitsunfällen, die Folgen sind jedoch spektakulär und häufig mit schweren Verlusten an Menschenleben sowie großen wirtschaftlichen Schäden verbunden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Häufigkeit von Explosionen und Bränden zu senken.

Durch den Anfall, die Lagerung und die Verarbeitung von Stäuben, staubförmigen Halbfertig- bzw. Fertigerzeugnissen oder die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten/Lacken etc. können im Unternehmen explosionsgefährdete Bereiche entstehen. Ist ein explosionsgefährdeter Bereich vorhanden, muss ein Explosionsschutzdokument erstellt werden.

Die rechtliche Grundlage für das Explosionsschutzdokument bildet § 6 der Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV). Wenn der Betreiber einer Anlage im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) ermittelt hat, dass die Entstehung einer gefährlichen, explosionsfähigen Atmosphäre nicht sicher verhindert werden kann, dann hat er für die Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes zu sorgen.

In der Dokumentation ist nachzuweisen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und diese einer Bewertung unterzogen wurden und dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen. Das Dokument ist vom Arbeitgeber, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Aus der Dokumentation müssen hervorgehen:

- Ermittlung der Explosionsgefährdungen und deren Bewertung
- Aufführung der zur Verhinderung von Explosionen getroffenen Vorkehrungen
- Einteilung der explosionsgefährdeten Bereiche in Zonen (Ex-Zonenplan) gemäß § 5 und Anhang 3 der BetrSichV
- Einhaltung der Mindestanforderungen nach Anhang 4 der BetrSichV. Hierzu gehören u. a. organisatorische Maßnahmen (Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Kennzeichnung), allgemeine Maßnahmen (Warneinrichtungen, Zündquellen sicher vermeiden, Fluchtweggestaltung) sowie die Auswahl von geeigneten Geräten und den Schutzsystemen entsprechende Zonen (EX geschützte elektrische und nicht elektrische Geräte gemäß der Richtlinie 94/9/EG).

Für weiterführende Fragen zu diesem Thema und evtl. Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Bielefeld, den 10.2.2010  
Schuster Versicherungsmakler GmbH